STADT COESFELD

Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage **219/2018**
Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
50 - Ordnung und Soziales
Produkt:

Datum:
18.09.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Kenntnisnahme

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld e.V. auf Prüfung der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Konrad-Adenauer-Ring und auf der B 474 in Höhe der Einfahrt zum Wertstoffhof

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich gemeinsam mit Straßen NRW und der Kreispolizeibehörde einzusetzen

1. für eine einheitliche Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h auf dem Teilstück des Konrad-Adenauer-Rings zwischen den Kreuzungen Rekener Straße/Konrad-Adenauer-Ring und Loburger Straße/Konrad-Adenauer-Ring und
2. für eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf dem Teilstück der B 474 zwischen den Kreuzungen B 474/Brink und B 474/Höven.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen von Straßen NRW und der Kreispolizeibehörde über die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der B 474 entscheiden wird. Über die Entscheidung soll im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen berichtet werden.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 03.09.2018 wird gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist als Anlage beigefügt.

Danach soll sich die Verwaltung gemeinsam mit Straßen NRW und der Kreispolizeibehörde für Geschwindigkeitsregelungen auf der B 474 einsetzen.

Die Straßenverkehrsbehörden können nach § 45 Abs. 1 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen zudem nur angeordnet werden,

wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung bedeutender Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrsregelungen im Gebiet der Stadt Coesfeld ist die Stadt Coesfeld als örtliche Ordnungsbehörde. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde unter Beachtung der strengen Vorgaben der StVO unter rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Die Verwaltung hat den Antrag an Straßen NRW als Straßenbaulastträger und an die Kreispolizeibehörde mit der Bitte um Stellungnahme zu der Überlegung weitergeleitet. Sobald die Stellungnahmen vorliegen, wird die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde entscheiden. Über die Entscheidung soll anschließend im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen berichtet werden.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld e.V.